

# **Richtlinie über die an eine „Tierärztliche Klinik“ zu stellenden Anforderungen (Klinikrichtlinie)**

## **Anlage 3 zu § 20 Abs. 1 der Berufsordnung der Landestierärztekammer Thüringen**

### **§ 1 Definition**

Die „Tierärztliche Klinik“ ist eine ausgewiesene Spezialeinrichtung mit besonderen Einrichtungen zur **ambulanten und stationären Behandlung von Tieren**. Sie **ergänzt die diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten einer tierärztlichen Praxis**.

### **§ 2 Bezeichnung**

Die Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“ ist durch eine weitergehende, die Tierspezies und/oder die **Fachrichtung beschreibende Kennzeichnung zu ergänzen**. Für **Klein- und Heimtiere und Pferde gelten die Anforderungen der Anhänge 1 und 2 zu dieser Richtlinie**.

### **§ 3 Zulassung**

- (1)** Die Zulassung einer „Tierärztlichen Klinik“ ist schriftlich bei der Landestierärztekammer zu **beantragen**. In dem Antrag ist die **Erfüllung der entsprechenden Anforderungen darzulegen**. Dem Antrag ist ein **Lageplan der für den Klinikbetrieb genutzten Räumlichkeiten beizufügen**.
- (2)** Die Landestierärztekammer **bildet eine Kommission, die die Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie vor der Zulassung und danach in Abständen von längstens vier Jahren prüft und in einem Klinikabnahmeprotokoll dokumentiert**. Mitglieder dieser Kommission sind ein **Vorstandsmitglied, ein Mitglied des Ausschusses für Berufs- und Standesrecht und ein weiterer sachverständiger Tierarzt**.
- (3)** Der Vorstand der Landestierärztekammer **entscheidet über den Antrag und erteilt bei Erfüllung der Anforderungen die Zulassung**.
- (4)** Wird nach der Zulassung der „Tierärztlichen Klinik“ festgestellt, dass die Anforderungen nach diesen Richtlinien **nicht oder nicht mehr erfüllt werden, so kann die Landestierärztekammer die Zulassung zurücknehmen oder widerrufen**. Dem Betroffenen ist **vorher Gelegenheit zu geben, die Mängel innerhalb einer von der Landestierärztekammer festzusetzenden Frist abzustellen**. Die §§ 48 und 49 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes i. d. F. vom 18. August 2009 (GVBl. S. 699) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.
- (5)** Die Zulassung kann auf den Erwerber bzw. Mitinhaber einer „Tierärztlichen Klinik“ übergehen, **sofern zum Zeitpunkt des Eigentümerwechsels die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt sind**.
- (6)** Auf schriftlichen Antrag der Betreiber kann der Status der „Tierärztlichen Klinik“ im begründeten **Einzelfall nach Genehmigung der Landestierärztekammer bis zu einem Jahr ruhen**. Das **öffentliche Auftreten in diesem Zeitraum darf nicht als „Tierärztliche Klinik“ geschehen**. Die Zulassung als „Tierärztliche Klinik“ erlischt, wenn innerhalb eines Jahres die Wiederaufnahme des Klinikbetriebes **nicht erneut angezeigt wird**. Die **Überprüfungs- und Übergangsfristen bleiben unberührt**.
- (7)** Die **Kosten für Erstprüfung, Wiederholungsprüfung und Genehmigung einer „Tierärztlichen Klinik“ werden durch die Gebührenordnung der Landestierärztekammer geregelt**.

### **§ 4 Organisation**

- (1)** Der Betrieb der „Tierärztlichen Klinik“ ist an die **Niederlassung des Betreibers gebunden**.
- (2)** Die gemeinsame Führung einer „Tierärztlichen Klinik“ ist nur zulässig, wenn jeder Beteiligte die **Erlaubnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufes besitzt**.

### **§ 5 Klinikbetrieb**

Die **tierärztliche und pflegerische Versorgung der Klinik muss ganzjährig Tag und Nacht gewährleistet sein**. Die Klinik muss für **Notfälle ständig dienstbereit gehalten werden**. Die **ständige Dienstbereitschaft**

ist gewahrt, wenn sich ein Tierarzt in der Klinik zur sofortigen Versorgung von Notfallpatienten aufhält oder wenn dieser unverzüglich erreichbar ist.

#### **§ 6 Anforderungen an das Klinikpersonal**

- (1) Mindestens einer der die „Tierärztliche Klinik“ betreibenden Tierärzte muss eine entsprechende **klinische Gebietsbezeichnung nachweisen**.
- (2) **Besondere Anforderungen an das Personal sind in den Anhängen definiert.**

#### **§ 7 Allgemeine Anforderungen an die Klinikräume und deren Einrichtung**

- (1) **Alle Klinikräume müssen entsprechend dem Nutzungszweck so beschaffen sein, dass sie in einem einwandfreien hygienischen Zustand gehalten werden können. Dies gilt insbesondere für die Ausgestaltung der Fußböden, Wände, Decken sowie die Installation von Wasser- und Abwasserleitungen, Beleuchtung, Belüftung und Beheizung.**
- (2) **Die apparative und technische Ausstattung muss so beschaffen sein, dass sie eine dem jeweiligen Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft entsprechende Versorgung ermöglicht.**
- (3) **Die besonderen Angaben über Zahl und Ausgestaltung der Klinikräume werden entsprechend der fachlichen Richtung in den entsprechenden Anhängen getroffen.**
- (4) **Bei Kombination verschiedener Fachrichtungen und/oder Tierspezies gelten die Anforderungen in den Anhängen sinngemäß.**

#### **§ 8 Weiterbildung, Fortbildung**

- (1) Der Betreiber einer „Tierärztlichen Klinik“ soll für diese die **Zulassung als Weiterbildungsstätte anstreben**. Die in einer „Tierärztlichen Klinik“ beschäftigten Tierärzte sollen sich um die Befugnis zur **Weiterbildung bemühen**.
- (2) **Der leitende Tierarzt ist für eine entsprechende kontinuierliche Fortbildung seiner Mitarbeiter verantwortlich.**

#### **§ 9 Meldepflicht**

Der Betreiber der „Tierärztlichen Klinik“ hat jede auch nur vorübergehende Abweichung von den **Anforderungen dieser Richtlinie und ihrer Anhänge unverzüglich der Landestierärztekammer zu melden**.

#### **§ 10 Ausnahmen**

Der Vorstand der Landestierärztekammer kann im Einzelfall auf Antrag des Klinikbetreibers **Abweichungen von den Anforderungen zulassen, wenn die veterinärmedizinische Versorgung in der „Tierärztlichen Klinik“ ohne Qualitätseinbußen gewährleistet ist**.

#### **§ 11 Übergangsbestimmungen**

- (1) **Dieser Richtlinie unterliegen alle Anträge auf Genehmigung zum Führen der Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“, die nach deren Inkrafttreten bei der Landestierärztekammer eingehen.**
- (2) **Für den Betreiber einer „Tierärztlichen Klinik“, der am Tage des Inkrafttretens dieser Richtlinie keine einschlägige klinische Gebietsbezeichnung führen darf und der nach der Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer keine Möglichkeit besitzt, eine solche zu erwerben, gilt § 6 Abs. 1 ausnahmsweise nicht. Diese Ausnahme gilt nicht bei Wechsel des Klinikbetreibers.**

## **Anhang 1 zur Klinikrichtlinie**

### **Tierärztliche Klinik für Klein- und Heimtiere**

#### **1. Umfang der Aufgaben**

Die „Tierärztliche Klinik für Klein- und Heimtiere“ ist eine ausgewiesene Spezialeinrichtung zur **ambulanten und stationären Behandlung von Hunden, Katzen, Vögeln und Heimtieren**.

#### **2. Personelle Anforderungen**

In der „Tierärztlichen Klinik für Klein- und Heimtiere“ müssen mindestens drei Tierärzte hauptberuflich und **ganztäglich tätig sein, einer der drei kann durch zwei halbtags angestellte Tierärzte ersetzt werden**.

Zur tiermedizinischen und pflegerischen Versorgung müssen mindestens vier vollbeschäftigte Hilfskräfte zur Verfügung stehen. Drei dieser Hilfskräfte müssen Tierarzthelfer/Innen bzw. Tiermedizinische Fachangestellte oder Angehörige verwandter Berufe sein. Eine/r der Tierarzthelfer/Innen oder Tiermedizinischen Fachangestellten kann durch zwei Auszubildende ersetzt werden. Jede Hilfskraft kann durch mehrere Teilzeitkräfte ersetzt werden.

### 3. Räumliche Anforderungen

#### A. Nicht stationärer Bereich

Es müssen folgende Räume vorhanden sein:

- ein Wartezimmer mit Rezeption
- ein Röntgenraum
- ein Labor- und Entwicklungsraum
- zwei Behandlungsräume
- ein Operations-Vorbereitungsraum
- zwei Operationsräume
- ein Hausapothekenraum
- ein WC für Patientenbesitzer
- der Größe der Klinik angemessene Sozial- und Sanitärräume
- ein Raum oder eine geeignete Einrichtung zur Aufbewahrung von toten Tieren.

#### B. Stationärer Bereich

- Für die patientengerechte Unterbringung von Hunden, Katzen, Vögeln und Heimtieren sind mindestens drei Räume, davon einer als Isolierraum, vorzuhalten.
- Die patientengerechte Unterbringung von mindestens zwölf Tieren, davon zwei für große Hunde, muss gewährleistet sein.
- Auf dem Klinikgelände sind geeignete Harn- und Kotabsatzmöglichkeiten vorzuhalten.
- Eine ausreichende räumliche Trennung von Behandlungs-, Operations- und Tierhaltungsräumen ist sicherzustellen.

### 4. Medizinisch-technische Anforderungen

Folgende apparative und technische Ausstattung muss vorhanden sein:

- vollständiges Instrumentarium zur Versorgung von Frakturen einschließlich Osteosynthese
- vollständiges Instrumentarium für die Durchführung von mindestens drei gleichzeitig ablaufenden Operationen
- Röntgeneinrichtung
- Einrichtungen zur flexiblen und starren Endoskopie für die zu behandelnden Tierarten
- Ultraschallgerät
- EKG-Gerät
- Augenuntersuchungsgeräte
- Zahnbehandlungseinheit
- Narkosegerät mit der Möglichkeit zur Beatmung
- Gerät zur Narkoseüberwachung mit Pulsoxymetrie und Kapnometrie
- zwei OP-Lampeneinheiten
- Autoklav bzw. andere Sterilisierungseinheit

- Laboreinrichtungen für hämatologische, klinisch-chemische Untersuchungen sowie für Kot- und Harnuntersuchungen.

## 5. Ausnahmen

Die Landestierärztekammer kann zu den Punkten 3 und 4 Abweichungen zulassen, wenn die veterinärmedizinische Versorgung ohne Qualitätseinbußen gewährleistet ist.

Die Landestierärztekammer kann für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bestehende „Tierärztliche Kliniken“ zu Punkt 2 Abweichungen zulassen, wenn die veterinärmedizinische Versorgung ohne Qualitätseinbußen gewährleistet ist.

# Anhang 2 zur Klinikrichtlinie

## Tierärztliche Klinik für Pferde

### 1. Umfang der Aufgaben

Die „Tierärztliche Klinik für Pferde“ ist eine ausgewiesene Spezialeinrichtung zur ambulanten und stationären Behandlung von Pferden und anderen Equiden.

### 2. Personelle Anforderungen

In der „Tierärztlichen Klinik für Pferde“ müssen mindestens drei Tierärzte hauptberuflich und ganztätig tätig sein, einer der drei kann durch zwei halbtags angestellte Tierärzte ersetzt werden.

Zur tiermedizinischen und pflegerischen Versorgung müssen mindestens vier vollbeschäftigte Hilfskräfte zur Verfügung stehen. Zwei dieser Hilfskräfte müssen Tierarzthelfer/Innen bzw. Tiermedizinische Fachangestellte oder Angehörige verwandter Berufe sein. Die anderen zwei Hilfskräfte können aus den Berufen Tierpfleger, Pferdewirt, Schmied oder sonstigem berufsverwandten Hilfspersonal stammen. Eine/r der Tierarzthelfer/Innen oder Tiermedizinischen Fachangestellten kann durch zwei Auszubildende ersetzt werden. Jede Hilfskraft kann durch mehrere Teilzeitkräfte ersetzt werden.

### 3. Räumliche Anforderungen

#### A. Nicht stationärer Bereich

Es müssen folgende Räume vorhanden sein:

- ein Büro/eine Rezeption
- ein Untersuchungs-/Behandlungsraum mit Untersuchungsstand
- ein OP-Vorbereitungsraum
- ein OP-Raum mit Hebevorrichtung, OP-Tisch und OP-Leuchteinheit
- eine Aufwachbox bzw. Narkosebox mit Hebevorrichtung
- ein Lagerraum für medizinische Geräte/Material
- ein Hausapothekenraum
- ein WC für Patientenbesitzer
- der Größe der Klinik angemessene Sozial- und Sanitärräume
- eine Longierbahn
- eine Vortrabestrecke.

#### B. Stationärer Bereich

Es müssen folgende Einrichtungen vorhanden sein:

- Außenboxen bzw. Stallboxen mit Außenöffnungen
- mindestens zwei Ausläufe/Paddocks
- mindestens sechs Pferdeboxen, davon zwei für Stute mit Fohlen geeignet
- eine Isolierbox.

#### **4. Medizinisch-technische Anforderungen**

**Folgende apparative und technische Ausstattung muss vorhanden sein:**

- **Röntgeneinrichtung**
- **Blutgasanalysegerät**
- **Ultraschallgerät**
- **Einrichtung zur flexiblen und starren Endoskopie sowie Arthroskopie**
- **EKG-Gerät**
- **Instrumentarium für arthroskopische, allgemeinchirurgische, osteosynthetische und geburtshilfliche Operationen**
- **Augenuntersuchungsgeräte**
- **Zahnbehandlungseinheit**
- **Narkosegerät**
- **Gerät zur Narkoseüberwachung mit Pulsoxymetrie und Kapnometrie**
- **Autoklav bzw. andere Sterilisierungseinheit**
- **Laboreinrichtungen für hämatologische, klinisch-chemische sowie für Kot- und Harnuntersuchung.**

#### **5. Ausnahmen**

**Die Landestierärztekammer kann zu den Punkten 3 und 4 Abweichungen zulassen, wenn die veterinärmedizinische Versorgung ohne Qualitätseinbußen gewährleistet ist.**

**Die Landestierärztekammer kann für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bestehende „Tierärztliche Kliniken“ zu Punkt 2 Abweichungen zulassen, wenn die veterinärmedizinische Versorgung ohne Qualitätseinbußen gewährleistet ist.**